Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 38 **Freitag, 22. September** **2023**

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Norden..... 453

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2023 454

Erste Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2023 457

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Borssum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum..... 458

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Norden

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Alternativ zur Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 besteht für Benutzerinnen und Benutzer die Möglichkeit der digitalen Anmeldung über das Service-Portal der Stadt Norden (https://serviceportal.norden.de).“

Artikel II

Die Änderung der Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Norden, 12.09.2023

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 04.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	52.874.220 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	65.145.630 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.901.570 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.710.630 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.695.220 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.545.290 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.850.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.130.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	57.606.490 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	68.546.120 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs "Technische Dienste Norden" für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.205.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.085.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	85.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.682.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.244.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.188.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.050.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	844.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.762.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.277.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.850.000,00 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden" wird auf 2.050.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.083.800 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Für den Eigenbetrieb "Technische Dienste Norden" werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.483.500 EUR festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Aufwendungen/Auszahlungen pro Buchungsstelle und Haushaltsjahr in Höhe von bis zu 30.000 Euro.

Wertgrenzen / Folgekostenberechnung

In den Teilfinanzhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro übersteigen. Es ist für jede einzelne Maßnahme eine Folgekostenberechnung nach städtischem Formular (DV 2/2010) vorzunehmen.

§ 7
Investitionen / Wirtschaftlichkeitsvergleich

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Ab dieser Wertgrenze ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten durchzuführen.

Norden, 05.07.2023

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 19. September 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. September bis zum 4. Oktober 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 45, öffentlich aus.

Norden, 19. September 2023

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Erste Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Wiesmoor
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 12.09.2023 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und der Kassenbestand werden nicht verändert

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6

Die Höhe, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich sind, wird nicht verändert

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird nicht verändert.

Wiesmoor, 13.09.2023

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25. September 2023 bis zum 4. Oktober 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04944 305-0 oder der E-Mail-Adresse rathaus@wiesmoor.de gebeten.

Wiesmoor, 20. September 2023

Stadt Wiesmoor

Lübbers
Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Borssum
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung vom 30. Mai 2022 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof in Borssum folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 – Gebührentarif – wird wie folgt geändert:

I. Grabgebühren

a)	Wahlgrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	550,00 €
b)	Wahlgrab	(30 Jahre Nutzungszeit) für Kinder bis 5 Jahre	200,00 €
c)	Wahlgrab	(30 Jahre Nutzungszeit) für Kinder von 5 bis 17 Jahre	340,00 €
d)	Wahlurnengrab	(30 Jahre Nutzungszeit)	400,00 €
e)	Wahlurnengrab	(30 Jahre Nutzungszeit) für Kinder bis 5 Jahre	150,00 €
f)	Wahlurnengrab	(30 Jahre Nutzungszeit) für Kinder von 5 bis 17 Jahre	250,00 €
g)	Reihenurnengrab im Rasenfeld	(30 Jahre Ruhezeit)	400,00 €
h)	Reihenurnengrab im Rasenfeld	(30 Jahre Ruhezeit) für Kinder bis 5 Jahre	150,00 €
i)	Reihenurnengrab im Rasenfeld	(30 Jahre Ruhezeit) für Kinder von 5 bis 17 Jahre	250,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.09.2023 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Friedhofs (z.B. Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

8,00 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Genehmigungsgebühr für Grabmale und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales einschließlich Einfassung ist eine Gebühr in Höhe von 2 % von den jeweiligen Erstellungskosten zu entrichten.

IIII. Sonstige Gebühren/Leistungen

a)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Beisetzung inkl. Kühlbox	55,00 €
b)	Gebühr für die Kirchenbenutzung (Jugendstilkirche) pro Beisetzung	60,00 €
c)	Gebühr für die Kirchenbenutzung (Alte Kirche) pro Beisetzung	45,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Gemeindehauses für Teetafel	40,00 €
e)	Kranzentsorgung nach einer Beerdigung	15,50 €
f)	Pflegepauschale für zurückgegebene Gräber bis zum Ende der Ruhezeit pro Jahr (zusätzlich zur Friedhofsunterhaltungsgebühr)	5,00 €

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 13. September 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Borssum, den 30. Mai 2022

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.